jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/25 95/06/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1996

Index

L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art116a;
KanalG Stmk 1988 §4 Abs1;
WRG 1959 §87;

Rechtssatz

Nach § 4 Abs 1 Stmk KanalG 1988 stellen Fragen der Zweckmäßigkeit der Errichtung und des Betriebs der Kanalanlage kein maßgebliches Kriterium für das Bestehen der Anschlußverpflichtung dar. In gleicher Weise ist § 4 Abs 1 Stmk KanalG 1988 auch nicht zu entnehmen, daß die Anschlußverpflichtung nicht bestünde, wenn mehrere Gemeinden für die Errichtung oder den Betrieb der Kanalanlage einen Gemeindeverband oder einen Wasserverband nach dem WRG gebildet haben. Eine "öffentliche Kanalanlage" iSd § 4 Abs 1 Stmk KanalG 1988 muß nicht zwingend von der jeweiligen Gemeinde allein betrieben werden (Hinweis E 14.3.1991, 90/06/0139).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060169.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at